1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 160/2022/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/02/09

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/11 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Schulter-/Armbandage, sog. BORT OmoBasic® geschlossene Form, Art.-Nr. 121 500, Größe 0, Foto siehe Anlage,
- in einem Pappkarton mit einem Papiereinleger verpackt,
- in Form eines unelastischen, einteiligen Gurtes, der um Oberkörper und Arm angelegt wird, mit einer Länge von ca. 280 cm und einer Breite (flachliegend gemessen) von bis zu ca. 9 cm,
- aus Spinnstoffen; mit einem Mittelteil aus ca. 1,5 mm dicken, einfarbigen Schlauchgewirken, an das auf beiden Seiten Gurte aus dreilagigen Flächenerzeugnissen der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff angenäht sind, die Gewirke sind beidseitig aufgebracht und dienen damit nicht nur der Verstärkung (keine Meterware des Kapitels 39),
- an einem Ende des Mittelteils gepolstert und mit einem elastischen Daumenriegel versehen und am anderen Ende elastisch verengt, sodass sich eine Kappe zur Aufnahme der Schulter bildet,
- mit Klettverschlüssen zu schließen,
- an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- dient der vorübergehenden Ruhigstellung des Schulter- und Oberarmbereichs durch Fixierung des Arms in angewinkelter Position am Oberkörper, u. a. laut Antrag bei Distorsion, Luxation, subcapitaler Humerusfraktur, Rotarenmanschettenverletzung und Scapulafraktur,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage nur den unteren Arm am Rumpf fixiert und das Schultergelenk weiterhin bewegt werden kann, außerdem ohne Anpassung an einen bestimmten Bruch, sondern für verschiedene medizinische Zwecke bestimmt (z. B. für einen gebrochenen Arm oder eine gebrochene Schulter); nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet.

"Andere konfektionierte Ware (Schulter-/Armbandage) aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

Gilt auch für die Größen 1 bis 3

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 09. Februar 2022

Im Auftrag

Wolfrum

GENERALZOLLDIREKTION 309

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.